



***In Geschäftsführung ohne Auftrag
für das Deutsche Reich***

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel / Fax: 08092 / 244 18*

In der

**Angelegenheit des Reichsbürgers Ernst Zündel
LG Mannheim – 6 KLS 503 Js 4/96**

erhebe ich

gegen die Entfernung meines Assistenten Horst Mahler von der Verteidigerbank

Gegenvorstellungen

I. Assistenz der Verteidigung durch einen Assessor

Der Verteidiger hat die Möglichkeit, sich der Assistenz eines Assessors, besonders in der Hauptverhandlung zu bedienen. Sie ist zulässig und zur Erleichterung der Verteidigung ein sehr geeignetes Mittel, besonders wenn der juristische Mitarbeiter an der Sichtung und Ordnung des Materials mitgewirkt hat¹.

Ein Assessor, der als Rechtsanwalt Berufsverbot hat, ist nicht gehindert, als juristische Hilfskraft tätig zu sein, in der Verhandlung neben dem Verteidiger zu sitzen und ihm die jeweils benötigten Unterlagen zuzuarbeiten, soweit er in der Verhandlung weder in Untervollmacht tätig wird noch sonst in irgendeiner Weise Prozeßhandlungen vornimmt. Es ist der Regelfall, daß durch Zulassungszug bzw. Berufsverbot dehabilitierte Rechtsanwälte als einfache juristische Mitarbeiter in die Dienste eines Berufskollegen treten.

Ein Fachgespräch zwischen Rechtsanwalt und seinem juristischen Mitarbeiter ist keine Rechtsberatung im Sinne von § 3 I BRAO und § 1 Rechtsberatungsgesetz.

II. Maßnahmen des Gerichts während der Verhandlung

Der Rechtsanwalt ist im Verhältnis zum Gericht gemäß § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Unabhängigkeit vom Gericht ergibt sich aus dem Wesen der Strafverteidigung. Er ist dem Gericht nicht untergeordnet, sondern er ist in voller Gleichberechtigung tätig². Die unmittelbare Folge davon ist, daß der Verteidiger weder der Ordnungsstrafgewalt des Gerichts noch sonstigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 177 GVG unterliegt.³

¹ Dachs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Köln 1999, RdNr. 26

² a.a.O., RdNr. 29

³ a.a.O., RdNr. 29

Dem Vorsitzenden steht keine Befugnis zu, einem Verteidiger wegen seiner Anträge oder seiner sonstigen Prozeßhandlungen eine Rüge zu erteilen⁴ oder sein Verhalten als berufsrechtswidrig zu beurteilen⁵. Dem Gericht obliegt nicht die Überwachung des Verteidigers, ob dieser ordnungsgemäß verteidigt⁶. Die Verteidigung steht dem Verteidiger allein zu eigener Verantwortung zu⁷. Ordnungswidrige Führung der Verteidigung ist kein Revisionsgrund⁸.

Eine Entfernung des Verteidigers aus dem Gerichtssaal durch Gerichtsbeschluß gemäß § 177 GVG ist unzulässig. Sie läßt sich weder aus der sitzungspolizeilichen Befugnis des § 176 GVG noch aus dem allgemeinen Hausrecht der Justizbehörden herleiten⁹. Da der Verteidiger das Recht hat, einen Assessor als Assistenten in der Verhandlung an seiner Seite zu haben, gilt dies auch für den Assistenten.

Soweit das Gericht das Vorliegen einer strafbaren Handlung annimmt, hat es den Tatbestand im Protokoll festzulegen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen (183 GVG). Bei bloßen Verstößen gegen das Berufsrecht greift selbst § 183 GVG nicht ein¹⁰.

Das Gericht hat lediglich die Möglichkeit, die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen. Letzteres ist das letzte Mittel¹¹. Auch § 145 (Aussetzung wegen Ausbleibens(!) des Verteidigers) gibt dem Gericht nicht das Recht, sich auf diese Weise eines unbequemen Verteidigers zu entledigen¹².

III. Der Beschluß des OLG Karlsruhe vom 10.01.06

Das OLG Karlsruhe erklärte die Unterbindung der Verteidigungsassistenz des Rechtsanwalts Horst Mahler für zulässig, ohne sich mit dem Versuch einer tragfähigen Begründung aufzuhalten. Stattdessen werden lediglich – völlig abwegige - Behauptungen aufgestellt.

- Die Mitwirkung eines mit einem Berufsverbot belegten Rechtsanwalts habe sich auf untergeordnete Hilfstätigkeiten, wie z.B. diejenigen eines Anwaltsgehilfen, zu beschränken. Bereits diese Behauptung ist sinnlos, völlig unhaltbar und durch nichts belegbar. Im übrigen straft die tatsächliche Praxis diese Behauptung Lügen, völlig zu Recht, denn ein Assessor wäre für eine derartige untergeordnete Hilfstätigkeit überqualifiziert.
- Ein Rechtsanwalt verstoße gegen das vorläufige Berufsverbot, wenn er in Vorbereitung der Hauptverhandlung an der Sichtung und Ordnung des Verteidigungsmaterials mitwirke, da er mit dieser Tätigkeit aktiv in das Verteidigungshandeln eingreife. Das Berufsverbot betrifft die spezifischen Tätigkeiten eines Rechtsanwalts, nicht die eines Assessors – sonst würde das Berufsverbot sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeit eines Assessors erstrecken. Dies ist aber nicht der Fall. Aktenstudium und Entscheidungsvorbereitung sind geradezu die klassischen Tätigkeiten eines Assessors in seinen vielfältigen Einsatzgebieten, ob er für die Verwaltung, die Wirtschaft oder für einen Rechtsanwalt tätig ist. Ein Rechtsanwalt mit Berufsverbot, ist nicht daran gehindert, als Prokurist in eigenem Namen Schreiben mit rechtlichem Inhalt für eine Firma zu verfassen. Warum sollte gerade die Tätigkeit eines Assessors für einen Rechtsanwalt derartig eingeschränkt sein, daß der Assessor nicht einmal an der Sichtung und Ordnung des Verteidigungsmaterials mitwirken und das Verteidigungshandeln beeinflussen dürfte? Die Verantwortung trägt der betreffende Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege.
- Daß Herr Mahler bereits aktiv in das Verteidigungshandeln eingegriffen habe und damit gegen das vorläufige Berufsverbot verstoße, belege die Verteidigungsschrift vom 18.10.05, der als Bestandteil ein von Rechtsanwalt Mahler für ein gegen ihn anhängiges Verfahren

⁴ BGH, JR 1980, 218

⁵ a.a.O., RdNr. 29

⁶ a.a.O., RdNr. 29

⁷ a.a.O., RdNr. 29

⁸ a.a.O., RdNr. 29

⁹ a.a.O., RdNr. 159

¹⁰ a.a.O., RdNr. 159

¹¹ a.a.O., RdNr. 159

¹² a.a.O., RdNr. 159

verfaßter umfangreicher Beweisantrag beigefügt sei. Welche Texte ein Rechtsanwalt für seine Verteidigung heranzieht, steht alleine in seiner Verantwortung – unabhängig davon, ob er auf einen Kommentar zurückgreift oder auf Schriften eines Kollegen mit Berufsverbot.

Es wird nur schlecht verhehlt, daß hier eine Sonderrechtsprechung – jenseits jeden Rechts - in Bezug auf Horst Mahler zugeschnitten wurde.

Das OLG Karlsruhe erfand nicht nur abwegige „Begründungen“, es übersah auch geflissentlich alles, was – wie oben aufgeführt - gegen die Unterbindung der Assistenz in der Hauptverhandlung spricht.

Damit befindet es sich insoweit in der Tradition der Nürnberger Prozesse, für die sich die alliierten Siegermächte entsprechend ihrer Interessen ganz eigene „Rechts-, und Verfahrensgrundsätze zurechtzimmerten, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen, und dabei das Recht so sehr mit Füßen traten, daß es weltweite heftige Proteste und vernichtende Beurteilungen hagelte.

Mannheim am

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin

In das Sitzungsprotokoll aufzunehmender Vermerk:

„Ausdrücklich nur unter Protest weist die Verteidigung ihren Assistenten Horst Mahler angesichts einer Androhung von Ordnungshaft für diesen an, die Verteidigerbank zu verlassen. Die Verteidigung weist mit aller Schärfe darauf hin, daß diese Androhung von Ordnungsmaßnahmen rechtswidrig ist und die Verteidigung dadurch in ihrem Status als unabhängiges Organ der Rechtspflege schwer in ihren Rechten verletzt wird.“